



§ 1 Name und Sitz des Jugendfördervereins

1. Der Jugendförderverein führt folgenden Namen:

Jugendspielgemeinschaft Wonnegau Jugendförderverein e.V.

Offizielle Abkürzung: JSG Wonnegau JFV e.V. oder kurz : JSG Wonnegau

Der Förderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

TuS Offstein 1889 e.V.
TuS Monsheim 1891 e.V.
TuS Wachenheim 1900 e.V.
TSV Flörsheim-Dalsheim 1921 e.V.

2. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz am Standort Offstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der JSG Wonnegau JFV e.V. erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
4. Die JSG Wonnegau JFV e.V. gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. an.

§ 2 Zweck des Jugendfördervereins

Zweck der JSG Wonnegau JFV ist die Förderung des Jugendfußballs.

1. Die JSG Wonnegau JFV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
2. Die JSG Wonnegau JFV nutzt als Verein folgende Synergieeffekte:
 - Gleichauslastung der Sportanlagen der Stammvereine,
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Stammvereine,
 - gemeinsame Veranstaltungen, Ausflüge, Turniere,
 - gemeinsame Finanzierung der Jugendarbeit (gemäß Anhang 1)
 - Präsentation in und für die Region Wonnegau. (räumlich: Verbandsgemeinde Monsheim und Umgebung)Sie wird den Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre sportliche Freizeitgestaltung in unseren Vereinen auszuüben.



3. Der JSG Wonnegau JFV wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um auch damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
4. Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
5. Die JSG Wonnegau JFV sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in allen Altersgruppen der Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
6. Nach den A-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die JSG Wonnegau JFV e.V. besteht
 - aus den Jugendspielern, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen,
 - dem Stammverein, vertreten durch mindestens ein Mitglied aus seinem Vorstand.
 - aus weiteren Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.



4. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) oder der Auflösung der Mitgliedschaft (juristische Personen),
- b. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Will ein zusätzlicher Verein der JSG Wonnegau JFV als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zur Aufnahme notwendig.
6. Will ein Stammverein aus der JSG Wonnegau JFV austreten, so ist dies dem Jugendförderverein JSG Wonnegau JFV schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereines kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
7. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der JSG Wonnegau JFV setzen sich zusammen aus den Zuwendungen und Einlagen der Stammvereine, JSG-JFV-Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein JSG-JFV-Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die JSG-JFV-Mitgliedsbeiträge der Jugendspieler übernimmt der jeweilige Stammverein. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zum 01. September eines Jahres fällig.



§ 5 Organe des Jugendfördervereins

Organe der JSG Wonnegau JFV e.V. sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.
4. Mitarbeiterkreis (ggf. Jugendleiter/Betreuer aus den Stammvereinen)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Jugendförderverein angehören. Dieser besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand).
2. Der erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind berechtigt, für den Verein zu zeichnen. Der zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderliche Schriftverkehr erfordert nur die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beisitzer zu ernennen. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Beisitzer müssen Mitglied der JSG Wonnegau JFV sein.
6. Zur Ernennung eines Beisitzers in den erweiterten Vorstand bedarf es einer einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Die Stammvereine haben das Recht, Beisitzer für den erweiterten Vorstand vorzuschlagen. Diese müssen zur Aufnahme in den erweiterten Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.
8. Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes haben eine rein beratende Funktion.



9. Der Vorstand (geschäftsführend oder erweitert) tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden vom Verfasser unterzeichnet und nach Freigabe des geschäftsführenden Vorstandes den Stammvereinen zur Kenntnisnahme zugeleitet.
610. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand der JSG Wonnegau JFV e.V. für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim bekannt gegeben
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl eines Protokollführers,
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - f) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen dennoch teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand der JSG Wonnegau JFV nicht mehr gegeben sind.



5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 8 Finanzordnung

1. *Die JSG Wonnegau hat einen jährlichen Finanzplan bis zum 30. September eines Jahres für das laufende Spieljahr (1. Juli bis 30. Juni) zu erstellen. Das Wirtschaftsjahr der JSG Wonnegau- entspricht dem Geschäftsjahr.*
2. Die finanzielle Absicherung der JSG Wonnegau JFV (Jugendförderverein) wird durch die Stammvereine sichergestellt. Ausgaben, die über das genehmigte Budget hinausgehen, sind zuerst mit den Stammvereinen abzustimmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand der JSG Wonnegau JFV ist für eine ordnungsgemäße Haushaltung verantwortlich.

§ 9 Die Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand der JSG Wonnegau JFV angehören.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JSG Wonnegau JFV, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch korrekt und ausreichend belegt ist.

§ 10 Auflösung des Jugendfördervereins

1. Die JSG Wonnegau JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung der JSG Wonnegau JFV werden die Vorsitzenden der Stammvereine zusammen als Liquidatoren der JSG Wonnegau bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der JSG Wonnegau JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JSG Wonnegau JFV
5. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine der JSG Wonnegau JFV miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung der JSG Wonnegau JFV nach sich. Das Vereinsvermögen sowie alle Verbindlichkeiten der JSG Wonnegau JFV gehen in diesem Fall auf den verschmolzenen neuen Verein über.
6. Bei Auflösung oder bei Aufhebung der JSG Wonnegau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu anteiligen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§11 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft

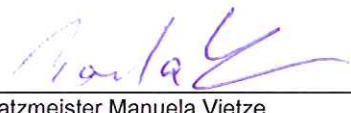
Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes (rechtsverbindlich)



Vorsitzender Rainer Ohlendorf



Stellv. Vorsitzender Patrick Seibert



Schatzmeister Manuela Vietze



Schriftführer Dirk Ringendahl





Unterschriftenbeglaubigung Vorstand JSG Wonnegau JFV e.V.

Die mir persönlich bekannten bzw. durch Vorlage Ihrer Personalausweise ausgewiesenen genannten Personen:

Vorsitzender:

Herr Rainer Ohlendorf, geb. 30.03.1963, Schlosshohlstraße 10, 67590 Monsheim
BPA-Nr.: 219256849

stellv. Vorsitzender:

Herr Patrick Seibert, geb. 18.12.1976, Wormser Straße 10, 67591 Offstein
BPA-Nr.: L305C34HR

Schatzmeister:

Frau Manuela Vietze, geb. 27.02.71, Lessingstr. 12, 67591 Offstein
BPA-Nr.: 219259396

Schriftführer:

Herr Dirk Ringendahl, geb. 21.07.1969; Anna-Seghers-Ring 30, 67592 Flörsheim-Dalsheim,
BPA-Nr.: 219259982

Vorsitzender Rainer Ohlendorf

Schatzmeister Manuela Vietze



Stellv. Vorsitzender Patrick Seibert

Schriftführer Dirk Ringendahl

haben die voran stehenden Unterschriften eigenhändig vor mir vollzogen.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Flörsheim-Dalsheim, den, 18.1.2017
Datum

Volker Henn, Ortsbürgermeister Flörsheim-Dalsheim

